

Branchenuntersuchung Fernwärme

Presseunterlage

Wien, Oktober 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: Oktober 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zur vorliegenden Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at

Inhalt

1 Presseunterlage: Branchenuntersuchung Fernwärme.....	4
1.1 Die wichtigsten Ergebnisse	4
1.2 Warum die BWB untersucht hat	5
1.3 Was die Untersuchung über den Fernwärmemarkt zeigt	5
1.4 Die 14 Empfehlungen der BWB.....	6

1 Presseunterlage: Branchenuntersuchung Fernwärme

Rund jeder dritte österreichische Haushalt wird mit Fernwärme versorgt. Tendenz: steigend. Wer an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, kann den Anbieter innerhalb dieses Netzes in der Regel nicht wechseln. Die Branchenuntersuchung der Bundeswettbewerbsbehörde zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den lokalen Versorgungsgebieten und empfiehlt 14 Maßnahmen für Wettbewerb, Kontrolle und einheitliche Rechte.

1.1 Die wichtigsten Ergebnisse

Lokale Monopole prägen den Markt. Vor der Entscheidung für ein Heizsystem besteht Wettbewerb zwischen den möglichen Systemen. Nach dem Fernwärmeanschluss entfallen die üblichen Wechselmöglichkeiten. Lange Vertragsbindungen und hohe Anschlusskosten verstärken die Abhängigkeit.

Hohe Preise brauchen eine nachvollziehbare Erklärung. Erlöse und Kosten stiegen während der Energiekrise deutlich. Die Gewinnmargen sanken im Mehrjahresvergleich. Die Analyse ergab keine Hinweise auf systematische, durch die Kostenstruktur nicht erklärbare Gewinnsteigerungen oder missbräuchliche Preiserhöhungen. Ob der Preis eines einzelnen Haushalts missbräuchlich ist, lässt sich daraus jedoch nicht abschließend beurteilen.

Haushalte brauchen klare Rechte und Anlaufstellen. Kundinnen und Kunden sollen Preise, Verträge und Rechnungen nachvollziehen und ihre Rechte wirksam durchsetzen können. Die BWB empfiehlt dafür einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen und eine unabhängige Schlichtungsstelle, die auch bei Problemen mit Mess- und Abrechnungsdienstleistern zuständig ist.

„Fernwärme ist von lokalen Monopolen und Abhängigkeiten geprägt. Einmal ans Netz angeschlossen, ist ein Wechsel kaum mehr möglich. Umso wichtiger sind ein klarer Rechtsrahmen, transparente Preise und eine wirksame Kontrolle“, erläutert die Generaldirektorin der BWB, Natalie Harsdorf.

1.2 Warum die BWB untersucht hat

Die Untersuchung wurde im August 2024 eingeleitet. Anlass waren die steigende Bedeutung der Fernwärme für Haushalte und Beschwerden über hohe oder schwer nachvollziehbare Preise, Abrechnungen und Preisänderungsklauseln. Die BWB betrachtete den Sektor aus wettbewerblicher Sicht. Energiepolitische Zielsetzungen waren nicht Gegenstand dieser Bewertung.

1.3 Was die Untersuchung über den Fernwärmemarkt zeigt

Ein lokales Netz begrenzt die Wahlmöglichkeiten

Fernwärmenetze bilden lokale natürliche Monopole. Die Unternehmen sind häufig auf mehreren Stufen tätig, von der Wärmeerzeugung über das Netz bis zum Vertrieb. Mieterinnen und Mieter können die Heizform meistens nicht selbst wählen. Auch Eigentümerinnen und Eigentümer stehen nach einem Anschluss vor hohen technischen und wirtschaftlichen Wechselhürden. Anschlusszwänge können den Wettbewerb zwischen Heizsystemen zusätzlich einschränken.

Die Erzeugung ist weiterhin stark von Erdgas abhängig

2024 entfielen rund 44 % der eingespeisten Wärme auf Erdgas, rund 29 % auf Biomasse, rund 14 % auf Abwärme und rund 11 % auf Müllverbrennung. Gegenüber 2019 verschob sich der Mix in Richtung Biomasse. Die Einspeisung von Wärme durch Dritte, insbesondere von industrieller Abwärme, kann Bezugsquellen diversifizieren. Beim ersten Zugang zum Netz bestehen jedoch technische, vertragliche und wirtschaftliche Hürden.

Erlöse und Kosten entwickelten sich unterschiedlich je Netz

Die gewichteten Durchschnittserlöse lagen 2019 bis 2021 zwischen 7 und 9 Cent/kWh. In den Jahren 2022 und 2023 stiegen sie um 4 bis 5 Cent/kWh – der Anstieg betraf vor allem die verbrauchsabhängigen Arbeitspreise. Die durchschnittlichen Gesamtkosten je kWh lagen 2024 ebenfalls bei 4 bis 5 Cent über dem Niveau von 2019. Besonders die Brennstoffkosten trieben den Anstieg.

Die Kostenstrukturen unterscheiden sich zwischen Versorgungsgebieten erheblich. Netzgröße, Siedlungsdichte, geografische Gegebenheiten und verfügbare Wärmequellen wirken auf die Kosten. Ein höherer Preis in einem Netz ist deshalb für sich genommen kein Beleg für einen Preismissbrauch. Umgekehrt schließen plausible Strukturunterschiede eine Prüfung einzelner Fälle nicht aus.

Was die Gewinnanalyse aussagt

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ließ die Brennstoffkosten 2022 und 2023 stark steigen. Das betraf Fernwärmeunternehmen je nach Wärmequelle unterschiedlich. Bei der Versorgung von Privathaushalten zeigte die Untersuchung keinen branchenweit auffälligen Gewinnanstieg. In vielen Versorgungsgebieten gingen die Gewinne während der Energiekrise sogar zurück.

Die Analyse lieferte keine Hinweise auf systematische Gewinnsteigerungen oder missbräuchliche Preiserhöhungen in der Fernwärmebranche, die sich nicht durch die jeweilige Kostenstruktur erklären lassen.

Transparenz und Rechte der Kundinnen und Kunden

Fernwärmeverträge und Rechnungen sind teils schwer zu durchschauen. Grund-, Arbeits- und Messpreise sind nicht einheitlich definiert. Preisänderungsklauseln können komplex sein. Zwischengeschaltete Hausverwaltungen und Contractoren erschweren mitunter die Zuordnung von Leistungen und Zuständigkeiten. Ein mit Strom und Gas vergleichbarer einheitlicher Rechtsrahmen und eine zentrale sektorspezifische Schlichtungsstelle fehlen.

1.4 Die 14 Empfehlungen der BWB

Wettbewerb

1. **Systemwettbewerb ermöglichen und Anschlusszwänge vermeiden:** Der Wettbewerb zwischen Fernwärme und anderen Wärmelösungen sollte gestärkt werden. Anschlusszwänge sind abzulehnen, auch indirekte bspw. über die Gestaltung von Förderinstrumenten. Statt regulatorischer Bevorzugung von Fernwärme als Modell sollte sie sich über wettbewerbsfähige Preise, Versorgungssicherheit und Klimaverträglichkeit gegenüber anderen Modellen durchsetzen.

2. **Wettbewerb bei fernwärmebezogenen Dienstleistungen stärken:** Dienstleistungen wie Ablesung, Abrechnung und die Servicierung von Messgeräten sind normale Wettbewerbsmärkte (u. a. durch Contractoren erbracht). Aufgrund ihres relevanten Anteils an den Gesamtkosten für die Endnutzerinnen und Endnutzer von Fernwärme sollten diese Leistungen regelmäßig unter wettbewerblichen Bedingungen ausgeschrieben werden, um Kostensenkungen für die Kundinnen und Kunden zu ermöglichen. Sollte sich auf diesem Weg kein wirksamer Wettbewerb einstellen bzw. keine angemessene Kostenentwicklung erreicht werden können, wäre als nachgelagerte Maßnahme eine Regulierung der Entgelte für Mess- und damit verbundene Dienstleistungen vorstellbar.
3. **Mehr Transparenz bei fernwärmebezogenen Dienstleistungen:** Dienstleistungen wie Ablesung, Abrechnung und die Servicierung von Messgeräten (u. a. durch Contractoren erbracht) müssen transparent gegenüber den Kundinnen und Kunden ausgewiesen werden. Bei den Vorschreibungen ist jedenfalls deren Höhe nachvollziehbar und offen darzulegen.
4. **Dritteinspeisung in Fernwärmenetze erleichtern und klar durch eine rasche Umsetzung der diesbezüglichen Bestimmungen in der RED III-RL regeln:** Der **Zugang Dritter** zu Fernwärmenetzen sollte durch klare, transparente und diskriminierungsfreie Regeln erleichtert werden, dies gilt insb. für die erstmalige Einspeisung industrieller und gewerblicher Abwärme. In der **Standortpolitik** für neue Industrieansiedlungen sollte die mögliche Nutzung und Einspeisung entstehender Abwärme in bestehende oder geplante Fernwärmenetze von Beginn an mitgedacht werden. Dabei sollten die in Art. 24 RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) vorgesehenen Größen-, Kapazitäts- sowie technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bzw. Ablehnungsgründe angemessen berücksichtigt werden.

Kontrolle

5. **Zur Sicherung der Rechte von Endnutzerinnen und Endnutzern eine unabhängige sektorspezifische Schlichtungsstelle mit Hoheitsrechten einrichten:** Es soll eine Mitwirkungspflicht für alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette bis zur Ebene der Endverbraucherinnen und Endverbraucher geben. Dazu zählen auch Leistungen zur Abrechnung und Messung. Diese Stelle sollte auch die Bundesregierung zu Entwicklungen und

Handlungsbedarf im Fernwärmesektor beraten können. Hierzu sind ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

6. Zur Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu Fernwärmenetzen eine Schlichtungsstelle als Mediator beauftragen:

Die sektorspezifische Schlichtungsstelle sollte auch für Streitigkeiten über die Dritteinspeisung, insb. bei Streitigkeiten über den Anschluss, die Abnahme von Wärme bzw. Kälte und sonstige Fragen des Drittzugangs, zuständig sein. Erkenntnisse aus der Mediation sollen die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Drittzugang unterstützen.

7. Reform und Neuausrichtung der öffentlich beauftragten Plattform

www.waermepreise.at: Die Plattform bringt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den bei der Einrichtung angedachten Nutzen. Fernwärmeunternehmen erhalten zudem Anhaltspunkte über Preisdaten anderer Fernwärmeunternehmen, die sie ohne die Plattform so nicht bekämen. Kundinnen und Kunden können aus der Plattform selbst hingegen per se keinen Nutzen ziehen: Die auf der Plattform enthaltenen Daten sind sehr begrenzt vergleichbar und Kundinnen und Kunden können nicht zwischen verschiedenen Fernwärmeanbietern auswählen, da bei ihnen jeweils nur ein Anbieter verfügbar ist. Zukünftig sollte die Datenbank nur noch für die geforderte Schlichtungsstelle, energiepolitische Entscheidungsträger, Behörden sowie Wissenschaft zur Verfügung stehen und unter diesem Gesichtspunkt neu aufgestellt werden. Eine konsequente Qualitätssicherung mit einer Schnittstelle für gemeldete Daten wäre notwendig. In der derzeitigen Form beinhaltet sie außerdem keine verlässlichen und vergleichbaren Daten.

8. Veröffentlichung der Preisbescheide (inkl. zugrundeliegender Gutachten) und Delegationsbescheide für die Lieferung von Fernwärme:

Preisbescheide werden derzeit weder einheitlich noch flächendeckend angewendet. Sie werden nicht öffentlich kundgemacht, nicht in allen Bundesländern erlassen und erfassen dort, wo sie bestehen, oftmals weder alle Fernwärmeunternehmen noch sämtliche von diesen angebotenen Tarifen. Auch gibt es keine bundesweit einheitliche und konsequente Anwendung des Preisrechts im Fernwärmebereich. Vor diesem Hintergrund wird eine weitgehende Transparenz im Bereich der Preisbescheide empfohlen. Bei der Veröffentlichung ist auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen Rücksicht zu nehmen.

9. **Folgekosten durch Netzerweiterungen transparent machen:** Dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin sollen regelmäßig einheitlich definierte Kostenbestandteile durch die Fernwärmeunternehmen übermittelt werden. Hierzu kann § 4 PreisG als Vorbild dienen. Insb. sollte die Umlegung der Kosten von Netzerweiterungen auf die Endnutzerinnen und -nutzer analysiert werden. Daher sind Netzkosten sachlich nachvollziehbar von sonstigen Kosten und Margen abzugrenzen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse soll in aggregierter Form erfolgen.

Einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen

10. **Einheitlicher und vereinfachter Rechtsrahmen für den Fernwärmesektor:** Ein einheitlicher Rechtsakt schafft Rechtssicherheit, definiert Rechte und Pflichten und vereinfacht die Durchsetzung in einem Sektor, in welchem insb. Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer zersplitterten und komplexen Rechtslage konfrontiert sind.
11. **Bei Preisänderungen auf unabhängige Indizes zurückgreifen:** Dabei sollten jeweils nur wenige Indizes zum Einsatz kommen, die zu einem gewissen Stichjahr die tatsächliche Kostenentwicklung möglichst gut repräsentieren. Es sollen Indizes verwendet werden, die von einer unabhängigen Stelle berechnet und veröffentlicht werden. Die Beauftragung neuer Indizes soll geprüft werden. Die Preisentwicklung wird so nachvollziehbarer.
12. **Hohen Anteil variabler Preisbestandteile sicherstellen:** Ein hoher verbrauchsabhängiger Anteil am Fernwärmepreis stellt sicher, dass sich Verbrauchsänderungen stärker in den Wärmekosten niederschlagen und wirksame Anreize für Energieeinsparungen bestehen. Jedenfalls soll der Grundpreis nicht zur Deckung variabler Kosten herangezogen werden.
13. **Einheitliche Mindestrechte schaffen:** Anlehnungen dazu können aus dem Strom- und Gassektor genommen werden, dies umfasst bspw. die Bereiche Ratenzahlungsvereinbarungen, Mahnwesen oder geregelte Abschaltungen. Die Mindeststandards sollen insb. Verbraucherschutz und Rechtssicherheit stärken. Einheitliche Mindestrechte sind gerade dort relevant, wo Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund fehlender oder eingeschränkter Wechselmöglichkeiten einem einzelnen Anbieter gegenüberstehen.

- 14. Einheitliche Mindestangaben für Tarifblätter, Wärmeverträge und Rechnungen sowie Vorschriften analog zu Strom und Gas für alle Stufen bis zu den Kundinnen und Kunden:** Da Verbraucherinnen und Verbraucher Fernwärmeunternehmen in einem strukturell monopolisierten Sektor ohne volle Transparenz gegenüberstehen, sind Mindestangaben notwendig. Auch wenn solche Maßnahmen keine strukturellen Marktungleichgewichte und Abhängigkeiten beseitigen können, können sie zu mehr Kontrolle, Ausgewogenheit und einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung beitragen.

Wettbewerbscheck für künftige Maßnahmen

Über die 14 Empfehlungen hinaus sollten auch künftige regulatorische und gesetzgeberische Maßnahmen im Fernwärmesektor konsequent auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen geprüft werden. Ein solcher Wettbewerbscheck soll dazu beitragen, funktionsfähige Märkte, eine effiziente Ressourcennutzung und das Gemeinwohl zu fördern.

Rückfragen & Kontakt

Sarah Furlinger LL.M., LL.M.

Referatsleiterin Information und Publikationen | Pressesprecherin
Bundewettbewerbsbehörde

+43 1 245 08 815352

Radetzkystraße 2, 1030 Vienna, Austria

kommunikation@bwb.gv.at

www.bwb.gv.at

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at